

Kurztitel

Mutterschutzgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 221/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2001

§/Artikel/Anlage

§ 15j

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2004

Text**Spätere Geltendmachung der Karenz**

§ 15j. (1) Lehnt der Dienstgeber des Vaters eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt der Vater keine Karenz für diese Zeit in Anspruch, so kann die Dienstnehmerin für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nehmen.

(2) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber des Vaters bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.